

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1009S – SELBSTBEHALT – LANDWIRTSCHAFTSVERSICHERUNG – GEBÄUDE

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Landwirtschaftsversicherung – Gebäude von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung den in der Polizza dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-Gebäude-, Sturm-Gebäude-, Leitungswasser-Gebäude- und Glasversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind) und alle darin inkludierten Deckungserweiterungen.

Sollte auf der Polizza oder in den dieser Polizza zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.

Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.